

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN Stand 03.2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der Unicor GmbH (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) gelten für alle Anfragen, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Verkäufer“), durch welche sich der Verkäufer verpflichtet, Leistungen an uns zu erbringen. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend „Ware“ sowie für sämtliche Dienst- und Werkleistungen, aber auch für alle sonstigen Leistungen, die der Verkäufer gegenüber uns erbringt (nachfolgend „Leistungen“).
- 1.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen und entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers kennen.
- 1.3. Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AEB auch für unsere künftigen Verträge gegenüber dem Verkäufer.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit Leistungen uns gegenüber abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich (d.h. im Sinne dieser AVB in Schrift- oder Textform, z.B. E-Mail, Brief, Telefax) abzugeben.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf in Form eines Nachtrags zum Vertrag. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt und vergütet.
- 2.2. Sofern unsere Bestellung nicht die Annahme eines Angebots des Verkäufers, sondern selbst ein Angebot zum Vertragsschluss darstellt, sind wir an dieses Angebot für eine Woche ab Zugang der Erklärung beim Verkäufer gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser Woche das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber uns annehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Verkäufers und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.3. Angebote sind für uns unverbindlich. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvorschlägen, Projekten usw. werden nicht gewährt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der von uns in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und schließt Nachforderungen aller Art aus.
- 3.2. Kosten für Verpackung, Transport (einschließlich etwaiger Versicherungen) bis zu der uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sind in diesen Preisen enthalten, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Der Preis versteht sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3. Es gelten ausschließlich die auf unserer Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen.
- 3.4. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung mit 3 % Skonto, sofern wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang bei uns leisten. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- 3.5. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (z.B. Werkzeugnis, Messprotokoll, Glühprotokoll usw.) vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages und sind zusammen mit der Ware an den Käufer zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Dokumente.
- 3.6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir bei Teilleistungen erst zur Zahlung verpflichtet, sobald der Verkäufer die gesamte Leistung erbracht hat.
- 3.8. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
- 3.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Soweit die Lieferungen mit Mängeln behaftet sind und nicht der in der Bestellung geforderten Art, Güte und Menge entsprechen, sind wir berechtigt die Zahlung aufzuschieben bis der Verkäufer den Mangel behoben hat. Die Aufschiebung der Zahlung darf nicht unverhältnismäßig sein, ein Einbehalt darf den zweifachen Betrag der Nachbesserungskosten nicht überschreiten.
- 3.10. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 3.11. Anstehende Preiserhöhungen sind dem Käufer mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und ausführlich zu begründen.

4. Versand und Verpackung

Die Ware muss durch den Verkäufer ordnungsgemäß verpackt, gesichert, gekennzeichnet und versandt werden, sodass sie in gutem Zustand und unbeschädigt zu dem Zeitpunkt und an dem Lieferort ankommt, wie dies im Vertrag angegeben ist. Verpackungsmaterialien müssen einschlägigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Wenn nicht anders lautend angegeben, ist der Käufer nicht verpflichtet, Verpackungen oder Verpackungsmaterialien zurückzugeben.

5. Lieferzeit, Liefer- und Annahmeverzug

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 5.2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 5.3 bleiben unberührt.
- 5.3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.5. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Käufer zulässig. Überlieferungen werden an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückgesandt.
- 5.6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Leistung, Lieferung und Gefahrenübergang

- 6.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Leistung selbst zu erbringen, es sei denn, wir haben der Leistungserbringung durch einen Dritten im Voraus schriftlich zugestimmt.
- 6.2. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Verkäufer das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- 6.3. Die Lieferung hat, sofern nicht anders vereinbart, „frei Haus“ an den von uns in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Dieser Ort ist zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 6.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch uns zu vertreten.
- 6.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7. Geheimhaltung / Eigentumsvorbehalt

- 7.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unangefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 7.2. Der Verkäufer verpflichtet sich weiterhin, alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die durch uns offengelegt werden, sowie die Preise geheim zu halten, die von uns für die Leistungen bezahlt werden, und sie für keinen anderen Zweck als die Erfüllung des Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung überdauert die Kündigung des Vertrags.
- 7.3. Erkennt der Verkäufer, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt ist, so wird er uns hiervon unverzüglich unterrichten.
- 7.4. Falls wir dem Verkäufer Werkzeuge oder Materialien (nachfolgend „Materialien“) bereitstellen, bleiben diese Materialien ausschließlich unser Eigentum und sind auf Verlangen des Käufers jederzeit in gutem Zustand mit Ausnahme normaler Abnutzung zurückzugeben. Sie dürfen durch den Verkäufer nur für die Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrags verwendet werden. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen die Werkzeuge nicht anderweitig eingesetzt und/oder an Dritte weitergeben, bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 7.5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 7.6. Ist nach der Vermischung unsere Sache als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, uns ein anteiliges Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer unser Alleineigentum und/oder Miteigentum für uns.

8. Gewährleistung / Haftung / Versicherungsschutz

- 8.1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

- 8.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl unverzüglich Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 8.3. Der Verkäufer trägt alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten. Diese Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 8.4. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 8.5. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Elemente und Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

9. Lieferantenregress

- 9.1. Unsere gesetzlichen Ansprüche stehen uns vollumfänglich zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.
- 9.2. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10. Verjährung

- 10.1. Die Verjährungsfrist beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2. Im Übrigen verjähren die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, in welchem wir uns erstmalig gegenüber dem Dritten auf die Einrede der Verjährung berufen können.

11. Produkthaftung

- 11.1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2. Im Rahmen einer Haftung für Schadensfälle gemäß Ziffer 11.1 dieser AEB ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche jedweder Art.
- 11.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 12.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Leistung des Verkäufers in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle

Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

- 12.3. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Verkäufer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

13. Vorzeitige Kündigung

- 13.1. Wir können die Bestellung ganz oder teilweise kündigen. Soweit wir die Bestellung ganz oder teilweise kündigen, ist der Verkäufer berechtigt, den für die Bestellung vereinbarten Preis insgesamt zu fordern, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung der Bestellung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Ware oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 13.2. Die gesetzlichen Rechte, sich von einer Bestellung zu lösen, insbesondere im Falle von Pflichtverletzungen des Verkäufers, stehen uns uneingeschränkt zu.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 14.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zum Verkäufer ergeben, ist Haßfurt. Wir sind jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 14.3. Sofern sich aus der Bestellung oder diesen AEB nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Haßfurt Erfüllungsort.
- 14.4. Sollte eine Regelung dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AEB im Übrigen nicht.